

Die Verfassungen der Staaten des Deutschen Bundes

Die Verfassung des Großherzogtums Baden vom 22. August 1818

INHALTE:

- Landständische Verfassung; konstitutionelle Monarchie
- Steuerbewilligungsrecht der Landstände
- Einberufung der Ständeversammlung mindestens alle zwei Jahre durch den Großherzog, der auch die Tagesordnung vorgibt (§§ 42, 46)
- Bei divergierenden Abstimmungsergebnissen der ersten und zweiten Kammer wird das Gesamtstimmenverhältnis maßgeblich (§ 74)
- Keine Abgabenbefreiungen (des Adels), § 8
- Einzelne Grundrechte (§§ 7 ff.)
- Gleicher Zugang aller christlichen Konfessionen zu öffentlichen Ämtern
- Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde (§ 67)

HISTORISCHER KONTEXT:

- Auflösung des Deutschen Reiches und territoriale Neuordnung (Reichsdeputationshauptschluß 1803)
- Gründung des Rheinbundes 1806
- Napoleonische Kriege, Restauration durch den Wiener Kongreß
- Gründung des Deutschen Bundes

BEDEUTUNG:

- typische Verfassung des süddeutschen Konstitutionalismus
- Geltung mit zahlreichen Anpassungen und Ergänzungen bis 1918